

Konzept zur Inklusion der Sekundarschule Marsberg

Stand Juli 2020

Inhalt

Kapitel	Titel	Seite
1	Unser Leitbild: Ziele der Sekundarschule, der Inklusion	3
2	Rahmenbedingungen: Die Sekundarschule Marsberg als Lernort des gemeinsamen Lernens	4
2.1	2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	
2.2	2.2 Personelle Rahmenbedingungen: Die Teamstruktur	
2.2.1	2.2.1. Fachschaft GUGL	
2.3	2.3 Räumliche Rahmenbedingungen	
2.3.1	2.3.1 Trainingsraum	
2.4	2.4 Stundenplangestaltung und Ressourcensteuerung	
2.5	2.5 Die Vertretungs- und Betreuungsregelung	
3	Inklusiver Unterricht und sonderpädagogische Förderung	7
3.1	Aufgabenfelder sonderpädagogischer Unterstützung	
3.2	Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	
3.2.1	Die Lerngruppe	
3.2.1.1	Aufnahme	
3.2.1.2	Zusammensetzung der Klassen	
3.2.2	Sachausstattung; Lehr und Lernmittel	
3.3	Die Aufgaben der Sonderpädagog*innen	
3.3.1	Mitarbeit im Klassenteam	
3.3.1.1	Formen unterrichtsbezogener Teamarbeit	
3.3.2	Beratung	
3.3.3	Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	
3.3.4	Diagnostik	
3.4	Unterrichtsgestaltung	
3.4.1	Differenzierung und Individualisierung	
3.4.2	Lernzeiten / Selbstlernzentrum	
3.5	Diagnostik der Lernausgangslage	
3.6	Förderpläne	
3.7	Leistungsbewertung	
3.7.1	Beurteilungen individueller Schüler*innenleistungen	
3.7.2	Zeugnisse und Schulabschlüsse	
3.8	Berufsvorbereitung	
3.9	Beratung und Prävention	
4	Ablauf eines Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen	20
5	Qualitätsentwicklung, Fortbildung und Evaluation	24
6	Ausblick	24
7	Verwendete Literatur	25

1. Unser Leitbild: Ziel der Sekundarschule, der Inklusion „Wir leben und lernen in unserer Schule gemeinsam.“

Die Sekundarschule ist eine Schule für alle. Hier werden Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Fähigkeiten und persönlichen Entwicklungen gemeinsam unterrichtet. Die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf entspricht dem Konzept der Schulform und damit der Sekundarschule Marsberg und ist im Verständnis unserer Schule sowohl Aufgabe als auch Vorgabe für die in ihr stattfindenden Erziehungs- und Unterrichtsprozesse.

Inklusion ist somit keine Methode, kein Verfahren und kein Organisationsmodell sondern Grundlage für gemeinsames und gleichberechtigtes Leben und Lernen der Schülerinnen und Schüler in dieser Schule, egal ob sie einer spezifische Form der Unterstützung bedürfen oder nicht. Ziel der inklusiven schulischen Erziehung aller Kinder in der Sekundarschule ist die Aufhebung der bisherigen Aussonderung einer bestimmten Schülergruppe. Die Teilhabe von Kindern mit spezifischem Unterstützungsbedarf am schulischen Leben in der Regelschule erweitert für alle Beteiligten soziale und kognitive Kompetenzen.

Inklusive Pädagogik versucht im schulischen Bereich eine Normalität der Lebenswelt zu erreichen und zu verankern, in der Gemeinsamkeit, Vielfalt und Unterschiedlichkeit als selbstverständlich und positiv erlebt werden können.

Diese so erlebte Normalität kann die Persönlichkeitsentwicklung aller Schülerinnen und Schüler bereichern. Angestrebte Persönlichkeitskompetenzen sind dabei unter anderem Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Planungsfähigkeit, Verhandlungsfähigkeit, offener Umgang mit Neuem und Fremdem, Flexibilität, Fähigkeit zum Aushalten von Alleinsein und zur Wiederaufnahme sozialer Beziehungen. Das sind Fähigkeiten, die im sozialen, beruflichen und politischen Leben von allen und für alle gefordert werden.

Die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler ist das Kennzeichen aller Klassen. In Inklusionsklassen erweitert sich im Vergleich zu Regelklassen die Bandbreite der intellektuellen Merkmale ebenso wie das Spektrum der Verhaltensmöglichkeiten. Die Heterogenität hebt den grundsätzlichen Anspruch auf Gemeinsamkeit aller nicht auf. Gemeinsamkeit bedeutet auch, dass alle nach ihren Möglichkeiten gefördert werden. Dies verlangt eine größere Reflexion pädagogischen Handelns und beinhaltet gegenüber Schülerinnen und Schülern nicht identische pädagogische Entscheidungen wohl aber vergleichbares pädagogisches Verhalten.

Gemeinsamkeit und Differenzierung sind die beiden Aufgaben der Schule und des Unterrichts. Differenzierung heißt, Unterschiede zu machen in Zeit und Lerntempo, den Lernorten, den Aufgaben, bei den Lernzielen, in der Organisation, beim Material. Differenzieren heißt auch, alle Schülerinnen und Schüler von ihren persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse ausgehend möglichst gut zu fördern.

Gemeinsamkeit entwickelt sich, wenn die Schülerinnen und Schüler im Zusammenleben, unterstützt durch das professionelle Verhalten und durch die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer, einen gemeinsamen Willen entwickeln, gemeinsam etwas zu tun, zu erleben und zu gestalten. Gemeinsamkeit ist aber nur dann zu erreichen, wenn die individuellen Bedürfnisse

und Probleme geachtet und verstanden werden. Das bedeutet gegenseitige Akzeptanz von Stärken und Schwächen durch Lernende und Erwachsene. Das Wohlergehen aller ist wichtig. Außerdem gilt es Grenzen der Gemeinsamkeit zu akzeptieren bzw. sie zuzulassen - Grenzen, die ganz unterschiedlich motiviert sein können.

2. Rahmenbedingungen: Die Sekundarschule Marsberg als Lernort des gemeinsamen Lernens

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Kultusministerkonferenz hat mit der Empfehlung "Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen" vom 20. Oktober 2011 die Grundlage für ein höchstmögliches Maß an gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Bildung geschaffen.

Auf der Grundlage des Schulgesetzes werden an der Sekundarschule Marsberg Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet und erzogen (Inklusive Bildung). Schüler*innen, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Die Vorgaben zur Umsetzung des Gemeinsamen Lernens finden sich im Schulgesetz (SchulG) und in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (AO-SF). Eine detaillierte Übersicht über rechtliche Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen in der Sekundarstufe I finden sich im Manual zur Erstellung eines schulischen Konzepts: Gemeinsames Lernen, Inklusion in der allgemeinen Schule. (Düsseldorf 2015)

2.2 Personelle Rahmenbedingungen: Die Teamstruktur der Schule

Derzeit unterrichten ca. 50 Lehrerinnen und Lehrer an der Schule, darunter 3 Sonderpädagoginnen. Zum weiteren pädagogischen Personal gehören Schulbegleiterinnen und ein Diplompädagoge (LPT).

Die **Klassenleitung** besteht in der Regel aus zwei Sekundarschullehrer*innen. Dieses Team ist für Eltern wie für die Kinder der erste Ansprechpartner in allen individuellen, schullaufbahn- und klassenbezogenen Fragen. Die Klassenleitungsteams bilden mit der betreffenden Sonderpädagogin (siehe unten) ein Jahrgangsteam. Es sind monatliche Jahrgangsteamtreffen vorgesehen, deren Abläufe protokolliert werden. Dort findet ein regelmäßiger Austausch über pädagogische und organisatorische Themen mit entsprechenden Absprachen statt.

Die bisherige Unterstützung durch abgeordnete **Sonderpädagog*innen** war bislang nicht zufriedenstellend, da die Stundenzahl der jeweiligen Kolleg*innen auf maximal sechs Stunden beschränkt war und die Betroffenen jeweils nur an einem Tag (und nicht immer kontinuierlich) präsent sein konnten. Entsprechend war es kaum möglich, deren Einsatz im Stundenplan zu berücksichtigen. Ab dem Schuljahr 2020/21 sind drei Sonderpädagoginnen an der Sekundarschule Marsberg: Zwei Kolleginnen mit jeweils 9 bzw. 14 Stunden, die

jeweils an mehreren Tagen präsent sind und die Didaktische Leiterin, die täglich vor Ort ist. Es ist angestrebt, dass je eine Sonderpädagogin einem der unteren Jahrgänge zugeordnet ist, wobei bei Problemen eines speziellen Unterstützungsbedarfs in Rahmen eines Förderbedarfs die Unterstützung der Sonderpädagogin, der Fachrichtung entsprechend, auch jahrgangsübergreifend erfolgt. An der Sekundarschule Marsberg werden die folgenden Fachrichtungen abgedeckt: Lernen, Geistige Entwicklung, Emotional-soziale Entwicklung, Körperlich-motorische Entwicklung.

Ab dem Schuljahr 2020/21 gehört auch ein **Multiprofessionelles Team** zur Sekundarschule Marsberg (vgl. Konzept der Sekundarschule Marsberg zu Multiprofessionen Teams MPT im Anhang).

Bei der **Unterrichtsverteilung** ist man bemüht darauf zu achten, dass möglichst wenige Kolleg*innen innerhalb einer Klasse eingesetzt sind. Das vereinfacht die Kommunikation über die Lerngruppe, die Unterrichtsinhalte und die Methoden, Die Bildung einer tragfähigen Lehrer-Lernenden-Beziehung wird ermöglicht und kann so immer weiter intensiviert werden.

2.2.1. Die Fachschaft GUGL (Gemeinsamer Unterricht Gemeinsames Lernen)

Im Schuljahr 2020/21 ist die Fachschaft GUGL gegründet worden. Teilnehmer*innen sind die Sonderpädagoginnen, die Klassenlehrer*innen, in deren Klassen jeweils Förderschüler*innen sind (also mindestens eine Lehrkraft pro Jahrgang, was sich automatisch ergibt), Mitglieder des multiprofessionellen Teams. Die Fachschaft trifft sich geplant zweimal im Schuljahr. Zu ihren Aufgaben gehören die Themen des gemeinsamen Lernens bearbeiten, Beschlüsse fassen, das Inklusionskonzept jeweils aktualisieren, den Etat verwalten und über Anschaffungen / Fachbücher abstimmen, die Erstellung der Curricula für die unterschiedlichen sonderpädagogischen Unterstützungsbereiche begleiten.

2.3 Räumliche Rahmenbedingungen

Die Sekundarschule Marsberg ist eine Schule mit zwei Teilstandorten. Die Jahrgangsstufen 5 bis 7 werden am Hauptstandort in der Lillers-Straße 18 unterrichtet, die Jahrgangsstufen 8 bis 10 am Teilstandort in der Trift 33. Im Schuljahr 2019/20 besuchen ca. 560 Lernende die Sekundarschule. Die drei oberen Jahrgänge sind vierzünftig, die folgenden sind dreizünftig.

Die Schule verfügt am Hauptstandort über eine Mensa. Für den Sport wird die nahegelegene Dreifachturnhalle genutzt.

Es gilt das Klassenraumprinzip. Im Hauptstandort ist nahezu an jeden Klassenraum ein Differenzierungsraum angeschlossen, der für die Arbeit mit Kleingruppen genutzt werden kann. Im Teilstandort sind auf jeder Etage einzelne Räume zur Nutzung für entsprechende Differenzierung nutzbar. Am Hauptstandort ist ein besonderer Differenzierungs- bzw. Rückzugsraum für Schüler*innen mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich der Geistigen Entwicklung eingerichtet.

In der Mittagspause haben Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, die Mensa zu nutzen. Weiter gibt es in der Mittagszeit Angebote zur Freizeitgestaltung, in deren Organisation selbstverständlich auch Förderschüler*innen eingebunden sind bzw. nach eigener Wahl teilnehmen.

2.3.1 Trainingsraum

Für Schülerinnen und Schüler, denen es nicht gelingt, sich an diese Unterrichtsregeln halten oder die eine Auszeit aus unterschiedlichen persönlichen Gründen benötigen, ist ein Trainingsraum eingerichtet worden. Die Nutzung ist konzeptionell geregelt (vgl. Trainingsraumkonzept der Sekundarschule Marsberg).

2.4. Stundenplangestaltung und Ressourcensteuerung

Die Unterrichtsstunden werden ab dem Schuljahr 2020/21 im 60 Minuten Takt im gebundenen Ganztags gegeben.

1. Stunde	07:30 – 08:30 Uhr
Pause (10 Minuten)	
2. Stunde	08:40 – 09:40 Uhr
Große Pause (20 Minuten)	
3. Stunde	10:00 – 11:00 Uhr
Pause (10 Minuten)	
4. Stunde	11:10 – 12:10 Uhr
Pause (10 Minuten)	
5. Stunde	12:20 – 13:20 Uhr
Mittagspause (50 Minuten)	
6. Stunde	14:10 – 15:10 Uhr

Es ist in den Klassen 5 bis 7 vorgesehen, die Hauptfächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Schwimmen doppelt zu besetzen ebenso wie die „Klassenlehrerstunde“, in der alle Klassenbelange (vom sozialen Miteinander über die Planung gemeinsamer Aktivitäten bis zu organisatorischen Notwendigkeiten) Gegenstand der Stunde sind.

In den Fächern Hauswirtschaft und Technik sind die Lerngruppen auf maximal 16 Schüler*innen beschränkt. In den ausgewiesenen AG-Bereichen entstehen Lerngruppen über fachliche Zuordnung oder Wahl. Hier betreut eine Lehrkraft eine Gruppe, die kleiner als ein Klassenverband ist.

2.5 Die Vertretungs- und Betreuungsregelung

Eine durchgängige Unterrichtsversorgung erfordert unter besonderen Bedingungen wie z.B. Krankheit oder Verhinderung eine Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer durch Kollegen. Für eine Unterrichtsversorgung im Vertretungsfall stehen mit Einschränkungen auch die

sonderpädagogischen Lehrkräfte zur Verfügung. Ein sinnvoller Vertretungseinsatz ist auf die Lerngruppen und Klassen mit Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf beschränkt, da die zugehörigen Sonderpädagogen mit den Bedürfnissen dieser Schüler/-innen vertraut sind, diese berücksichtigen und schülerbezogene Absprachen weiterführen können. Vertretungsunterricht für eine Gesamtklasse, in der der Sonderpädagogen regulär eingesetzt ist, sollte für einen überschaubaren Zeitraum kein Problem darstellen. Da eine individuelle sonderpädagogische Förderung längerfristig aber kaum gesichert ist, ist bei längeren Zeiträumen für eine Vertretung durch einen Regelschullehrer zu sorgen.

Gerade aufgrund der besonderen Bedürfnisse der Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nach Beziehung und Konstanz ist die Doppelbesetzung mit einem Sonderpädagogen nicht als Vertretungsreserve zu sehen und sollte nur in Ausnahmefällen und nach Absprache aufgelöst werden.

3. Inklusiver Unterricht und sonderpädagogische Unterstützung

3.1. Aufgabenfelder sonderpädagogischer Unterstützung

Die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erfordert eine Neuorientierung von Schule und Unterricht im Kontext individueller Förderbedürfnisse und Fördermöglichkeiten.

Wesentliche Aufgabe der Sonderpädagogen ist es, den Bildungsprozess unabhängig vom Förderort bestmöglich zu unterstützen. Die individuellen Lernvoraussetzungen der Schüler/-innen sind in jedem Fall Ausgangspunkt und bilden den Bezugsrahmen des jeweiligen Lern- und Entwicklungsprozesses, der Bildung und Teilhabe ermöglicht.

Der Bildungsprozess dieser Schüler/-innen soll unabhängig vom Förderort gewährleistet werden. Ausgehend von den individuellen Lernvoraussetzungen sind im Gemeinsamen Lernen die zielgleichen Bildungsgänge der allgemeinen Schule (Förderschwerpunkte Sprache und Kommunikation - SQ, Emotionale und Soziale Entwicklung - ESE, Hören, Sehen, Körperliche und Motorische Entwicklung - KM) und die zieldifferenten Bildungsgänge (Lernen – LE und Geistige Entwicklung – GG) zu unterscheiden.

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im **Förderschwerpunkt Lernen** besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind. (Vgl. AO-SF § 4)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im **Förderschwerpunkt Sprache** besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann (Vgl. AO-SF § 4).

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im **Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung** (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich ein Schüler oder eine Schülerin der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass er / sie im Unterricht

nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist. (Vgl. AO-SF § 4)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im **Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung** besteht, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt. (AO-SF § 5)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im **Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung** besteht, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfangreich beeinträchtigt ist auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens. (AO-SF § 6)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im **Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation** besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist. Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können. Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht. (AO-SF § 7)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im **Förderschwerpunkt Sehen** besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung Blinden gleichgestellt. Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht. (AO-SF § 8)

3.2. Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

3.2.1. Die Lerngruppe

3.2.1.1. Aufnahme

Lernende, die schon einen sonderpädagogischen Förderstatus haben, durchlaufen wie alle anderen Schuler*innen auch das Aufnahmeverfahren im Februar des jeweiligen Kalenderjahres. Es findet in der Regel im Juni ein Kennenlernnachmittag statt, an dem alle zukünftigen Schuler*innen ihre neue Klasse und das Klassenlehrerteam kennenlernen können.

Durch die Erfahrung, dass unter den neuen Fünftklässlern jährlich immer wieder einige Schüler*innen mit auffälligen Lernverhalten oder besonderen Verhaltensweisen sind, die aber nicht offiziell diagnostiziert waren, haben wir uns vorgenommen, die Kooperation mit den Grundschulen auszuweiten. Zu unserem Übergangsmanagement gehört ein intensiver Austausch über diese einzelnen Schüler*innen. Hospitationen der zukünftigen Klassenleitungen gehören dazu.

3.2.1.2. Zusammensetzung der Klassen

Die Zusammensetzung der Klassen erfordert die Berücksichtigung einer heterogenen Zusammensetzung der Schüler*innen. Schüler*innen mit ausgewiesenem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sollen so integriert werden, dass sie keine erkennbare Sonderstellung im sozialen Gefüge der Klassengemeinschaft einnehmen. Aus pädagogischen Erwägungen wie auch organisatorischen Gründen werden

- **Schüler*innen mit dem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Lernen** mit maximal 5 Kindern in einer Klasse gemeinsam unterrichtet um sie bestmöglich zu integrieren, zu fördern und zu fordern.
- **Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der EsE, KM, SQ sowie HK** werden gleichmäßig den übrigen Klassen zugeordnet, um dort unterrichtet und individuell sonderpädagogisch unterstützt zu werden.

3.2.2 Sachausstattung, Lehr- und Lernmittel

Der Einsatz förderpädagogischer Medien ermöglicht eine ergänzende, gezielte Förderung von Kindern, die an ihre Lerngrenzen stoßen und bietet darüber hinaus die Möglichkeit für anschaulicheren Unterricht für alle Schüler*innen. Für die verschiedenen Herangehensweisen an die Unterrichtsinhalte sollen im Zuge des Digitalpakts in Kürze die Klassenräume mit einem Whiteboard und einem Nahfeldbeamer ausgestattet werden. Die Lehrerinnen und Lehrer sollen Laptops und die Lernenden ebenfalls digitale Endgeräte erhalten.

In der bisherigen Entwicklungsphase des gemeinsamen Unterrichts stehen Finanzmittel zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln zur Verfügung. Im Bereich der Kernfächer wurde in Anlehnung an Lehrmitteln aus dem Bereich der Förderschule Lernen ein Grundstock an Unterrichtsmaterialien für Lehrer und Schüler*innen angeschafft. Die Selbstherstellung passender Medien und das Erarbeiten eigener Mappen zu unterschiedlichen Themen sind ratsam, damit ein gezielter Einsatz möglich ist und auch zukünftig darauf zurückgegriffen werden kann. Die jeweiligen Fachschaften sichern das Material in ihren Beständen.

Sinnvoll ist eine Aufstockung des Unterrichtsmaterials zu den Bereichen der Wahrnehmung, der Konzentration und Ausdauer sowie der Sprache, um den Anforderungen von unterschiedlichen Förderschwerpunkten der Schüler/-innen gerecht werden zu können. Materialien zum Bereich der Verhaltensmodifikation sind von besonderer Bedeutung.

3.3 Die Aufgaben der Sonderpädagog*innen

3.3.1 Mitarbeit im Klassenteam

Die Arbeit in einer inklusiven Klasse erfordert eine besonders enge Zusammenarbeit aller Beteiligten im Team. Die grundlegende Verantwortung für die Klassenführung kommt dem Klassenlehrerteam zu. Alle Lehrkräfte einer Klasse sind für das Classroom Management, das Klassenklima und die Lernatmosphäre verantwortlich. Sie legen gemeinsame Ziele fest und treffen verbindliche Absprachen. In regelmäßigen wöchentlichen Beratungsstunden bespricht das Kernteam unterrichtliche Inhalte und trifft individuelle schülerbezogene Absprachen:

- aktuelle unterrichtliche Lernsituation und Lernentwicklung
- Entwicklungen oder Probleme hinsichtlich der Lernentwicklung
- Neuerungen und Probleme im Lebensumfeld der Schüler/-innen und
- Unterstützungsmaßnahmen
- Aktuelle Vorkommnisse in Unterricht und Pausen
- Differenziertes Unterrichtsmaterial und dessen Weiterentwicklung
- Förderplanung

Regelmäßige Besprechungen im Kernteam sind Voraussetzung für eine produktive Zusammenarbeit und sollten fest im Stundenplan verankert sein. Für die umfangreiche didaktisch-methodische Absprache sind Verfügungsstunden einzuplanen. (Vgl. Manual zur Erstellung eines schulischen Konzepts: Gemeinsames Lernen, Inklusion, in der allgemeinen Schule, Düsseldorf 2015)

3.3.1.1 Formen unterrichtsbezogener Teamarbeit:

Soweit eine Doppelbesetzung möglich ist, sind unterschiedliche Kooperationsformen möglich:

team teaching

Das Team führt den Unterricht mit allen Schülerinnen und Schülern gemeinsam durch. Das kann heißen, dass sie gemeinsam oder abwechselnd die Führung übernehmen.

supplemental teaching

Eine Lehrkraft führt die Unterrichtsstunde durch, die andere bietet zusätzliches Material und differenzierte Hilfen für diejenigen Schülerinnen und Schüler an, die den Stoff anders bearbeiten.

remedial teaching

Eine Lehrkraft unterrichtet die Gruppe von Schülerinnen und Schüler, die andere arbeitet mit denjenigen, die auf einem anderen Niveau operieren.

parallel teaching

Jede Lehrkraft unterrichtet eine Klassenhälfte, beide beziehen sich auf dieselben Inhalte.

one teach - one drift

Eine der beiden Lehrkräfte übernimmt die primäre Unterrichtsverantwortung, die andere unterstützt Schülerinnen bzw. Schüler bei ihrer Arbeit, bei der Regulation ihres Verhaltens, bei der Verwirklichung ihrer kommunikativen Absichten.

one teach - one observe

Eine Lehrkraft übernimmt die primäre Unterrichtsverantwortung, die andere beobachtet.

Die inklusive Klasse wird durch das Klassenlehrerteam geleitet. Bedingt durch das Fachlehrerprinzip an der Sekundarschule und die begrenzten Ressourcen der zur Verfügung stehenden Sonderpädagogen ergeben sich wechselnde und variierende Unterstützungsformen. Flexibilität ist gefordert.

Die sonderpädagogische Lehrkraft stellt die Verbindung zwischen einzelnen Fachlehrern dar und ist für die Schüler*innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf eine feste Bezugsperson. Eine unterrichtliche Hauptverantwortung liegt zwar bei den jeweiligen Klassen- und Fachlehrern, für eine gezielte sonderpädagogische Unterstützung ist eine Doppelbesetzung fast unumgänglich.

Eine konstante Doppelbesetzung, auf die sich auch die Schüler*innen einstellen können, ermöglicht ein differenzierteres und individuelleres Unterrichtsangebot. So können erforderliche sonderpädagogische Prinzipien gewinnbringender umgesetzt werden:

- Binnendifferenzierung über einen längeren Zeitraum
- Gemeinsames Beobachten für eine umfassende Diagnostik
- Effektiveres gemeinsames Planen von präventiven Maßnahmen bei
- Schüler*innen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
- Transparenz und Austausch der Kompetenzen der beteiligten Lehrkräfte

Die Grundlage eines kooperativen Unterrichtens ist das gemeinsame Planen. Die in der inklusiven Klasse unterrichtenden Fachkräfte und die sonderpädagogische Lehrkraft müssen sich regelmäßig abstimmen.

3.3.2. Beratung

Im Stundenplan findet sich das breite Aufgabenspektrum wieder. Ergänzend zum Unterricht der Regelschullehrer unterstützen die Sonderpädagogen vor allem in den Kernfächern Deutsch, Mathe und Englisch die zieldifferent geförderten Schüler*innen. Alternativ dazu werden im Bereich der Grundkurse leistungsdifferenzierte Kurse, mit Förderschülern und Regelschüler geführt. Der Besprechungsbedarf der Sonderpädagogen wie auch der Austausch mit Lehrern, die Kinder mit Förderbedarf unterrichten, sollte in Form von Beratungsstunden im Stundenplan verankert werden.

Die besonderen Bedürfnisse einzelner Schüler*innen machen einen Austausch von Informationen unverzichtbar. Neben einem ständigen informellen Austausch mit Einzelkollegen, die für eine Vertretung vorgesehen sind, werden regelmäßig in Konferenzen, besonders den Zeugniskonferenzen, Informationen zur besonderen Förderung einzelner Schüler/-innen ausgetauscht. Das Gesamtkollegium wird in besonderen Fällen informiert, um auch im Vertretungsfall angemessen reagieren zu können.

Der Gedanke des Zusammenlernens von Regelschüler*innen und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf muss vom gesamten Kollegium getragen werden. Die

pädagogische Arbeit Klassen des Gemeinsamen Lernens ist für alle Kollegen transparent, damit ein langfristiges Verständnis für die damit verbundenen Aufgaben und Besonderheiten entsteht. Regelmäßig wird das Thema „Inklusion an unserer Schule“ in Gesamtkonferenzen thematisiert.

Kollegiale und fachkompetente Unterstützung von Lehrern, die nicht unmittelbar in die Arbeit mit den inklusiven Gruppen verbunden sind, ergeben sich alltäglich im Schulleben wie z.B. bei Projekten oder Sportfesten. Der tägliche Austausch im Gespräch ist immer wieder ein Gewinn.

Die **Eltern** der Schüler*innen mit Förderbedarf werden über die allgemeinen Kontakte hinaus in einem wechselseitigen Dialog in den Förderprozess eingebunden. Sie sind wichtige Kooperationspartner. Zeitnahe Beratungsgespräche über den Lernfortschritt oder über ein mit den Eltern festgelegtes Ziel sind wichtige Elemente der Zusammenarbeit.

Aber auch die **einzelnen Lernenden** sollen Gelegenheit zur Beratung erhalten. Die zweimal jährlich stattfindenden Beratungstage bieten hier Möglichkeiten. Ausgehend von der eigenen Selbsteinschätzung werden dort Entwicklungen und Perspektiven thematisiert. Aber auch darüber hinaus sollen Schüler*innen Gelegenheit zum Austausch haben.

Weitere Schwerpunkte der Beratung sind die Vermittlung an therapeutische Einrichtungen oder die individuelle Beratung in Erziehungsfragen.

3.3.3 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die Sonderpädagogen der Sekundarschule stehen in ständigem Kontakt zu außerschulischen Institutionen (LWL Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schulpsychologischer Beratungsdienst des HSK, Autismus Arbeitskreis der Bzrg. Arnsberg, um nur einige zu nennen). Diese Zusammenarbeit ist für die Schüler/-innen mit Problemen im sozial-emotionalen Bereich und mit Auffälligkeiten in den kognitiven Stützfunktionen sehr wichtig. Im Rahmen der individuellen Förderung ist die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe und mit therapeutischen Einrichtungen von großer Bedeutung. Aber auch mit den Förderschulen (Roman-Herzog-Schule Brilon, Georg-Friedrich-Daumer-Schule Brilon, Schule an der Ruhraue Olsberg) des HSK steht man in Verbindung

3.3.4 Diagnostik

Sonderpädagog*innen beraten bei Bedarf die Kolleg*innen bei der Erstellung der Förderpläne. Die Auswahl der Diagnoseverfahren zu Beratungszwecken und zur Förderplanerstellung orientiert sich an Beobachtungen der Klassenleitungen, den Sonderpädagog*innen und an den vorliegenden AOSF-Gutachten. Zu den an der Sekundarschule Marsberg verwendeten standardisierten diagnostischen Verfahren gehören u. a. folgende standardisierte Verfahren:

- **WISC IV** (2011, Hogrefe Verlag)

Die WISC-IV stellt das weltweit am häufigsten eingesetzte sehr differenziertes Intelligenzverfahren für Kinder und Jugendliche der Altersgruppe von 6;0 bis 16;11 Jahren dar. Das Verfahren besteht aus 15 Untertests, auf deren Basis sich folgende fünf Kennwerte bilden lassen: Arbeitsgedächtnis, Sprachverständnis, Verarbeitungsgeschwindigkeit,

wahrnehmungs-gebundenes Logisches Denken und ein Gesamt-IQ-Wert. Diese Differenzierung ermöglicht eine fundierte Einschätzung des Entwicklungsstandes.

- **SON-R 6-40** (2012, Hogrefe Verlag)

Der SON-R 6-40 ist ein sprachfreier Intelligenztest für das Alter von 6;0 bis 40;0 Jahren. Das Verfahren wird durch seinen sprachfreien Charakter besonders zur Untersuchung kommunikativ behinderter Kinder (dazu gehören Gehörgeschädigte bzw. Gehörlose und Personen mit Störungen der Sprachentwicklung) eingesetzt. Darüber hinaus ist der Einsatz bei Kindern mit Entwicklungsverzögerungen, schwer zu testenden oder geistig behinderten Kindern zielführend, sowie bei Kindern welche die Sprache des Untersuchers nicht oder nur unzureichend beherrschen.

- **SSL Schülereinschätzliste für Sozial- und Lernverhalten** (2013, Hogrefe Verlag)

Die SSL umfasst 40 Aussagen, mit denen Schülerurteile zu zehn verschiedenen Bereichen des Sozial- und Lernverhaltens erfasst werden können. Das Sozialverhalten bilden die sechs Bereiche Kooperation, Selbstwahrnehmung, Selbstkontrolle, Einfühlungsvermögen, Angemessene Selbstbehauptung und Sozialkontakten.

- **LSL Lehrereinschätzliste für Sozial- und Lernverhalten** (2013, Hogrefe Verlag)

Die LSL dient der differenzierten Beurteilung von schulbezogenem Sozial- und Lernverhalten bei Schülern im Alter von 6 bis 19 Jahren. Die Beurteilung erfolgt für insgesamt zehn Teilbereiche: Die Teilbereiche des Sozialverhaltens umfassen Kooperation, Selbstwahrnehmung, Selbstkontrolle, Einfühlungsvermögen und Hilfsbereitschaft, angemessene Selbstbehauptung sowie Sozialkontakt. Die Teilbereiche des Lernverhaltens beziehen sich auf Anstrengungsbereitschaft und Ausdauer, Konzentration, Selbstständigkeit beim Lernen sowie Sorgfalt beim Lernen.

- **ESF Elternstressfragebogen** (2010, Hogrefe Verlag)

Der ESF dient der Einschätzung des subjektiven elterlichen Stresserlebens sowie einer Reihe von Be- und Entlastungsfaktoren in Zusammenhang mit der Elternschaft. Der Fragebogen besteht aus vier Skalen Elterliches Stresserleben, Rollenrestriktion, Soziale Unterstützung und Partnerschaft.

- **AFS Angstfragebogen** (Hogrefe Verlag)

Der AFS erfasst die ängstlichen und unlustvollen Erfahrungen von Schülerinnen und Schülern unter drei Aspekten: Prüfungsangst, allgemeine Angst und Schulunlust. Ferner enthält der AFS eine Skala zur Erfassung der Tendenz von Schülerinnen und Schülern, sich angepasst und sozial erwünscht darzustellen.

- **D2-R Aufmerksamkeits- und Konzentrationstest** (2010, Hogrefe Verlag)

DRT5 Diagnostischer Rechtschreibtest für 5. Klassen Dieser Einzel- und Gruppentest ist ab dem Alter von 9;0 Jahren einsetzbar zur Untersuchung der individuellen Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit.

- **KLT-R Konzentrations- und Leistungstest** (2001, Hogrefe Verlag)

Der KLT-R erfasst (im Unterschied zum D2-R), die Langzeitanspannung. Sowohl die Quantität als auch die Qualität der Dauerbeanspruchungen und des Leistungsverlaufs einer Testperson werden erfasst.

3.4 Unterrichtsgestaltung

3.4.1 Differenzierung und Individualisierung

Sonderpädagogische Unterstützung erfolgt durch Binnendifferenzierung, durch Doppelbesetzung (stundenweise in den Fächern Deutsch und Mathematik), durch Formen äußerer Differenzierung (im Fach Englisch) in Kleingruppen und auch durch Einzelfördersituationen. Die Art der Förderung wird jeweils mit dem zuständigen Teampartner abgestimmt (vgl AO-SF § 21).

Die Differenzierungsmaßnahmen haben das Ziel, die Schüler/-innen ihrem Lernstand entsprechend zu fördern und zu unterstützen sowie an eine größtmögliche Selbstständigkeit heranzuführen. Die Schüler*innen lernen somit auch, mit ihren Schwierigkeiten in ihrer realen Umwelt umzugehen. Die Regelschüler*innen profitierten besonders im Bereich des sozialen Lernens. Dazu zählen Schlüsselqualifikationen wie Hilfsbereitschaft, Verständnis, Toleranz, Teamfähigkeit und Empathie.

Der Hauptgedanke einer inklusiven Förderung besteht maßgeblich darin, allen Schüler*innen möglichst häufig die Chance zu geben, sich gemeinsam mit einem Unterrichtsinhalt auseinanderzusetzen. Durch differenzierte Maßnahmen im Rahmen kooperierenden Lernens kann auf die jeweiligen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Schüler*innen in besonderer Weise eingegangen werden.

Für den inklusiven Unterricht gelten Prinzipien, die durch offene Unterrichtssituationen leichter möglich werden. Zu solchen Grundlagen zählen zum Beispiel die Anwendung verlässlicher Rituale, die Klarheit der Aufgabenstellung oder das Lernen an Stationen. Offene Unterrichtsformen sind besonders für das Prinzip der inneren Differenzierung geeignet. Die Anleitung zum selbstständigen Arbeiten wird gefördert durch:

- Tages- und Wochenplanarbeit
- Stationslernen
- Projekte
- Freiarbeit
- Kooperative Lernformen

Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Förderbedürfnisse der Kinder mit und ohne festgestellten Förderbedarf haben die Methoden der Binnendifferenzierung einen hohen Stellenwert im Unterricht einer integrativen Klasse. Um die Gradwanderung zwischen Individualisierung und gemeinsamem Lernen gering zu halten, bieten sich unterschiedliche Möglichkeiten. In der Regel findet der Unterricht im Klassenverband mit zieldifferenten Aufgaben zu einem gemeinsamen Lerngegenstand statt. Möglich ist auch ein gemeinsames Arbeiten in der Klasse bei Bereitstellung von Rückzugsmöglichkeiten. Des Weiteren bietet sich ein gemeinsamer Unterrichtseinstieg an mit der Möglichkeit, in Freiarbeit unterschiedliche Erarbeitungsmethoden anzuwenden um dann zum Abschluss die auf unterschiedlichen Niveaus erarbeiteten Resultate sich gegenseitig vorzustellen.

Das erforderliche hohe Maß an Binnendifferenzierung in inklusiven Klassen kann durch unterschiedliche Aspekte des kompetenzorientierten Lernens angestrebt werden:

- Differenzierung der Zeit (Variation des Lerntempos, hinreichende Zeitvorgaben)
- Differenzierung des Umfangs (Variation der Lernschritte)
- Differenzierung des Niveaus (Veränderung von Lernzielen bei unterschiedlichen Anforderungsniveaus, eine flexible Beurteilung von Leistung)
- Differenzierung der Hilfe und der Medien (unterschiedliche Phasen des Übens, unterschiedliches Material).

Binnendifferenzierung kann aber nach Erfahrung auch an ihre Grenzen stoßen. Diese Erfahrung haben wir im Fach Englisch gemacht. Wir sind übereingekommen, dass eine äußere Differenzierung mit einem entsprechenden Lehrwerk (Klick, Englisch) einzig Sinn macht. Um eine Sprache zu lernen muss man Sprechkanäle bieten. Erfahrungsgemäß haben Förderschüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen eine herabgesetzte Merkfähigkeit und massive Probleme in der Rechtschreibung. Das Vokabellernen fällt schwer. Entsprechend individuell sind die Lernfortschritte, die eine aktive Teilnahme am Unterricht mit seinen gegebenen Sprechsituationen beeinträchtigen. In den höheren Jahrgangsstufen kann es im Einzelfall zunehmend schwieriger werden, dem Anspruch nach gemeinsamen Arbeiten am gleichen Unterrichtsgegenstand auch in anderen Fächern gerecht zu werden.

Die **Kompetenzraster** für Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden seit dem letzten Schuljahr erarbeitet. Die jeweiligen Fachjahrgangsteams erarbeiten die Unterrichtsreihen unter Berücksichtigung der zu erreichenden Kompetenzen. Die Kleinschrittigkeit gewährleistet eine grundsätzliche Differenzierungsmöglichkeit. Zu den Unterrichtsreihen wird das jeweilige Material für die Lernzeiten erstellt. Der Ablauf der Unterrichtsreihen wird im Klassenraum transparent dargeboten, so dass jeder Lernende sich informieren kann.

3.4.2 Lernzeiten / Selbstlernzentrum

Die **Lernzeiten** ermöglichen selbstständigeres, eigenverantwortliches Lernen in individuellem Tempo. Im Schuljahr 2020/21 werden ab der 5. Klasse die Hauptfächer Deutsch, Mathematik und Englisch dreistündig unterrichtet. Zwei Stunden werden für die Unterricht an sich verwendet. Die dritte Stunde wird für die Lernzeit verwendet. Diese Stunde wird durch den Fachlehrer besetzt, der die Schüler*innen zum selbstständigen Lernen anleitet.

Im **Selbstlernzentrum** kann während der Lernzeit nach Absprache ebenfalls selbstständig gearbeitet werden. Diese Möglichkeit ist an beiden Standorten gegeben. Auch in der Mittagspause steht Schüler*innen dieser Raum offen. Die Aufsicht bzw. Anleitung durch eine Lehrperson ist gegeben (vgl LiGa Konzept der Sekundarschule Marsberg)

3.5 Diagnostik der Lernausgangslage

Eng verzahnt mit der Förderung jeden Kindes ist die Diagnose des gegenwärtigen Entwicklungsstandes. **Zu Beginn des 5. Schuljahres** wird versucht, ein möglichst umfassendes Bild der Schüler/-innen für eine individuelle Förderung zu gewinnen. Das geschieht mit dem

- **DST Duisburger Sprachstandstest (2005, Duisburg)**

Seit dem Schuljahr 2012/13 - also von Beginn an - nimmt unsere Schule am "Duisburger Sprachstandstest" (DST) teil.

Dieser Test wird seit 2005 in Abstimmung mit der Schulaufsicht an zahlreichen Schulen in NRW eingesetzt und bei Bedarf der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion angepasst und weiterentwickelt (aktuell geringfügig 2015/16). Der Test ermöglicht es, die neu aufgenommenen Schüler*innen hinsichtlich ihrer Sprachfähigkeit in Deutsch einzuschätzen. Am Ende des Jahrgangs 5 wird ein (unveränderter) Re-Test durchgeführt, um Fortschritte im Laufe des Jahrgangs 5 zu überprüfen. Geprüft wird unmittelbar zu Beginn des neuen Schuljahres in einer Doppelstunde in den sechs Bereichen „Hörverstehen“, „Leseverstehen“, „Grammatik“, „Satzbau“, „Wortschatz“ und „Rechtschreibung“.

- **DRT5 Diagnostischer Rechtschreibtest für 5. Klassen** (2017, Hogrefe Verlag)

Mit dem DRT 5 misst man im Rahmen der Sprachbildung zu Beginn der 5. Klasse objektiv die Rechtschreibleistung eines Schülers. Der DRT 5 ermittelt spezifische Fehlerschwerpunkte in folgenden Bereichen Lautunterscheidung und Lautfolge, Buchstabenverbindungen (st/sp, pf, qu), Dopplung/Dehnung, Morphemkonstanz in verschiedenen Wortformen, Ableitung des ä von a und des Endbuchstabens durch Verlängern, das Präfix ver-/vor-, Groß- und Kleinschreibung (vgl. Sprachbildungskonzept der Sekundarschule Marsberg).

- **ZLT II Zürcher Lesetest** (2019, Hogrefe Verlag)

Der ZLT-II dient im Rahmen der Sprachbildung zu Beginn der 5. Klasse der Überprüfung des schulischen Leistungsstandes im Lesen (vgl. Sprachbildungskonzept der Sekundarschule Marsberg).

- **Demat 4 Deutsche Mathematiktest 4. Klassen** (2006, Hogrefe Verlag)

Dieser Test wird zu Beginn der 5. Klasse eingesetzt um die die mathematische Kompetenz in Bezug auf die Inhalte der Mathematiklehrpläne der 4. Klassen zu erfassen sowie zur frühen Diagnose einer Rechenschwäche bzw. besonderer Mathematikstärken.

Weitere Hilfen sind der **Bogen zur Individuallage** (Lernausgangslage) und ein **Beobachtungsbogen zum Arbeits- und Sozialverhalten** (siehe Anhang).

Informelle Verfahren die zum Einsatz kommen sind auch Einzelgespräche mit Schülerinnen und Schülern, Beobachtungen zum Arbeits- und Sozialverhalten sowie zu den kognitiven Stützfunktionen Wahrnehmung, Konzentration, Motivation, Emotionalität und Aufmerksamkeit.

Aber auch die Sammlung externer Informationen wie die Berichte der Grundschule, Ergebnisse von Gutachten und Zeugnissen, Berichte von außerschulischen Kooperationspartnern wie dem SPZ; von Logopäden, Ergotherapeuten oder dem Schulpsychologischem Dienst usw. sind von elementarer Bedeutung.

Die Maßnahmen und Angebote der Förderung werden während der gesamten Schulzeit immer wieder ermittelt, überprüft und im Förderplan festgehalten. Dieser ist auch Grundlage einer gezielten Beratung der Eltern und Schüler/-innen am Lernberatungstag.

3.6 Förderpläne

Die individuellen Förderpläne der am Unterricht teilnehmenden Förderschüler*innen orientieren sich an den Förderzielen, die gemäß AO-SF individuell festgelegt wurden. Der zuständige Sonderpädagoge entwickelt diese in Absprache mit dem Klassenlehrerteam, den Eltern und den Schüler*innen.

In der Förderplanung soll folgendes festgelegt werden:

- Individuelle Lernvoraussetzungen der Schüler*innen
- Individuelle Lernziele gemäß des Förderschwerpunktes und die daraus folgenden Fördermaßnahmen.

Die Förderpläne werden konkret und für alle am Lernprozess Beteiligten verständlich und nachvollziehbar formuliert. Sie beziehen sich auf unterschiedliche Entwicklungsbereiche. Hierbei stehen das Arbeits- und Sozialverhalten, insbesondere die Motivation sowie Konzentration und sprachliche, kognitive Kompetenzen im Vordergrund. Sie sind prozessbegleitend und den aktuellen Entwicklungen angepasst. Fachbezogene Ziele sollen mit individuellen, entwicklungsbezogenen Förderzielen einhergehen.

Der erste umfassende Förderplan für zielgleich als auch zieldifferent unterstützte Förderschüler*innen wird von der Sonderpädagogin erstellt und sollte nach den Herbstferien (in der Regel im Oktober) der didaktischen Leitung vorliegen. Nach **§ 18 (1) AO-SF** überprüft die Klassenkonferenz bei Bedarf mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen. Weiterhin ist zu klären, ob der Besuch eines anderen Förderortes angebracht ist. Im Zweifelsfall ist abzuklären, ob für ein Kind, das trotz aller möglich geleisteten sonderpädagogischen Maßnahmen nicht hinreichend gefördert werden kann, der Wechsel zu einem anderen Förderort als sinnvoll erscheint. Diese Arbeit übernehmen die Klassenlehrer*innen unter Anleitung durch die Sonderpädagoginnen.

- Die Evaluierung des alten Plans,
- die Festsetzung neuer Ziele und
- die Entscheidung über entsprechende Maßnahmen

werden mit den betreffenden Kolleginnen abgesprochen gemäß **§ 19 (6) AO-SF**: Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort. Das jeweilige Schuljahr wird farblich gekennzeichnet. Es ist darauf zu achten, dass man sich pro Schuljahr auf zwei bis drei zu bearbeitende Förderbereiche konzentriert.

Zur Organisation der Erstellung der **Förderpläne**

Zum Ende des Schuljahres werden die Förderpläne aktualisiert. Es geben alle unterrichtenden Kolleg*innen Rückmeldung zu den einzelnen Förderbereichen an die Klassenlehrer*innen. Dazu verwenden sie das Formular.

Die Rückmeldung erfolgt spätestens sieben Tage vor den Zeugniskonferenzen (2. HJ).

Die Kolleg*innen der ersten Fächergruppe (Mathe, Englisch, Deutsch) schreiben den Förderplan betreffend ihres Faches eigenständig fort und geben diesen gemeinsam mit dem Formular zu den Förderbereichen in digitaler Form an die Klassenlehrer*innen.

Die Klassenlehrer*innen vereinbaren gemeinsam mit den Sonderpädagog*innen einen Termin zur Aktualisierung der Förderpläne. Als Grundlage dient die Rückmeldung der unterrichtenden Kolleg*innen.

Die aktualisierten Förderpläne werden an alle unterrichtenden Kolleg*innen weitergeleitet, damit der Unterricht auf die formulierten Förderziele abgestimmt werden kann.

Die Weiterleitung erfolgt durch die Klassenlehrer*innen zu Schuljahresbeginn, spätestens zum Ende der ersten Schulwoche.

Ein Muster der schuleigenen Förderplanvorlage der Sekundarschule Marsberg ist im Anhang zu finden.

Die Förderpläne sind für die Klassenleitungen und jederzeit in den Schülerakten zugänglich und werden den unterrichtenden Lehrer*innen nach Fertigstellung bzw. Aktualisierung durch die Klassenleitungen in Kopie zur Verfügung gestellt.

Ergänzend kann der Bedarf eines Nachteilsausgleiches bei zielgleicher Förderung festgehalten werden. Gerade im Hinblick auf die Zentralen Abschlussprüfungen kann ein Nachteilsausgleich nur gewährt werden, wenn die Schule nachweist, dass dem Schüler auch schon im laufenden Schuljahr ein individueller Nachteilsausgleich (Dokumentation im Förderplan) gewährt wurde (Förderplanvorlage im Anhang).

3.7 Leistungsbewertung

3.7.1 Beurteilungen individueller Schülerleistungen

Die Richtlinien und Rahmenpläne der Sekundarschule sowie die Bildungspläne der entsprechenden Förderschule bilden die Grundlage zur Leistungsbewertung für die Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die **zieldifferent** unterrichtet werden.

Hierzu zählen Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt

- Lernen
- Geistige Entwicklung.

Zieldifferentes Fördern bedeutet auch ein zieldifferentes Beurteilen der einzelnen Schülerleistungen. Lernzielkontrollen (Tests und Klassenarbeiten + entsprechender Checkliste) werden den individuellen Leistungsfähigkeiten angepasst. Jeder Lernende mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich des Lernens erhält bei der Rückgabe der Leistungskontrolle einen Rückmeldebogen. Die individuelle Anstrengungsbereitschaft und Lernfortschritte werden bewertet und beurteilt. Falls die

Beschreibungen zusätzlich mit Noten bewertet werden sollen, muss dieses durch die Schulkonferenz beschlossen werden. Das ist bislang an der Sekundarschule Marsberg nicht der Fall. Als Maßstab gelten dann Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Regelschule. Leistungen von Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden grundsätzlich ohne Noten beschreibend dargestellt.

Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt

- emotionale und soziale Entwicklung
- sprachliche Qualifikation
- Hören und Kommunikation

werden nach den Richtlinien und Vorgaben der Regelschule unterrichtet. Abhängig vom individuellen Förderschwerpunkt erfolgt die Leistungsbewertung mit einem Nachteilsausgleich (vgl. Leistungskonzept der Sekundarschule Marsberg).

3.7.2 Zeugnisse und Schulabschlüsse

Für Schüler*innen, die im Bildungsgang der Sekundarschule **zielgleich** unterrichtet werden gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule. Die Vorschriften über Hilfen für Behinderte zum Ausgleich Behinderung bedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) sind so zu gestalten, dass sie der Art und Schwere der Behinderung Rechnung tragen, und zwar unabhängig von der Ursache der Behinderung (Vgl. § 48 SGB).

Schüler*innen, die mit dem Förderschwerpunkt Lernen **zielfferent** gefördert werden, erhalten gemäß § 28 Abs. 2 AO-SF ein Berichtszeugnis. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte. Darüber hinaus werden Aussagen über das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten vermerkt.

Bei Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und **dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung** entscheidet am Ende des Schuljahres die Klassenkonferenz, in welcher Lerngruppe sie im nächsten Jahr gefördert werden.

Zur Organisation der Erstellung der **Halbjahreszeugnisse**:

Sieben Tage vor dem Termin der Zeugniskonferenz geben alle unterrichtenden Kolleg*innen digital Rückmeldung an die Klassenlehrer*innen zu den betreffenden Förderbereichen des Förderplans. Dazu verwenden sie das entsprechende Formular. Gleichzeitig werden die Berichte zu den einzelnen Fächern den Klassenlehrer*innen zugestellt. Das Verfassen der Berichte in den einzelnen Fächern ist Aufgabe der aktuell unterrichtenden Fachkolleg*innen. Auf dieser Basis erstellen Klassenlehrer*innen die Zeugnisse. Die Sonderpädagog*innen stehen beratend zur Verfügung. Den Sonderpädagog*innen werden die Berichtszeugnisse eine Woche vor der eigentlichen Noteneingabe von der Zeugniskoordinatorin digital zur Verfügung gestellt, um die Berichte gegenzulesen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Im Anhang finden sich Hilfen zur Zeugniserstellung.

Auf dem Zeugnis wird vermerkt: „NN wird im Förderschwerpunkt Lernen sonderpädagogisch unterstützt und auf der Grundlage der Ausbildungsordnung für die sonderpädagogische Förderung im Bildungsgang Lernen unterrichtet.“

Zeugnisse für zieldifferent geförderte Schulabgänger müssen sich an folgende Vorgaben halten:

- Im Bildungsgang Lernen ist eine Wiederholung der Klassen nicht vorgesehen, es sei denn, der Erwerb eines Hauptschulabschlusses (nach Klasse 9) ist beabsichtigt.
-
- Bei Abgang nach der Vollendung der Schulzeitpflicht vor der Klasse 10 erhalten die Schulabgänger ein Zeugnis mit der Bescheinigung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (§ 30, Abs. 1 AO-SF).

Bei Verlassen der Schule nach dem Durchlaufen der **Klasse 10** erreichen die Schüler*innen

- ein Abschlusszeugnis der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen nach Klasse 10 als Berichtszeugnis. Benotungen sind möglich. Der Förderschwerpunkt der Schüler*innen wird auf dem Zeugnis angegeben. Bei für Bewerbungen relevanten Zeugnissen kann diese Information nach § 37 (3) AO-SF auf Wunsch entfallen.
- einen Hauptschulabschluss nach Klasse 9 (HSA 9) nach 30 § (3) AO-SF. Zeugnisse dieses Bildungsganges erhalten die Bemerkungen:

„N.N. wurde im Gemeinsamen Unterricht im Förderschwerpunkt/in den Förderschwerpunkten ... sonderpädagogisch unterstützt und wird laut Beschluss der Klassenkonferenz vom ... in den Bildungsgang aufgenommen, der zu einem, dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss führt.“

Diese Zeugnisse enthalten sowohl Leistungsbeschreibungen als auch Noten, wobei die Inhalte der Fächer dem der Jahrgangsstufe 9 entsprechen.

Schüler*innen mit dem Förderbedarf im Bereich "Sprache (SQ)", "Emotionale und soziale Entwicklung (ESE)", "Körperliche und motorische Entwicklung (KM)", "Sehen (SH und BL)" und "Hören und Kommunikation (SG und GH)" werden, soweit kein weiterer Förderschwerpunkt im Bereich "Lernen" oder "Geistige Entwicklung" vorliegt, in dem jeweiligen Bildungsgang der besuchten allgemeinbildenden Schule unterrichtet.

Für Schüler*innen, die im Bildungsgang der Sekundarschule zielgleich unterrichtet werden gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule.

In den Zeugnissen wird mit einer Bemerkung auf die bestehenden Förderschwerpunkte und den Bildungsgang hingewiesen: „NN wird im Gemeinsamen Unterricht sonderpädagogisch im Förderschwerpunkt gefördert und auf der Grundlage der Richtlinien der Verbundschule/ Sekundarschule unterrichtet.“

3.8 Berufsvorbereitung

Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nehmen soweit wie möglich an den regulären Berufswahlvorbereitungsprogrammen der Sekundarschule teil. Der Schwerpunkt der Berufsorientierung liegt in den Jahrgangsstufen 9 und 10. Berufserkundungstage, das Projekt KAoA mit Berufsfeldererprobungen und einer Potentialanalyse sowie Workshops zum Bewerbungstraining sind einige Arbeitsfelder, die in diesen Stufen zur Berufswahlorientierung angeboten werden.

Die Einbeziehung sonderpädagogischer Aspekte in das Konzept der Berufswahlorientierung und -vorbereitung erfolgt nach den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Schüler*innen.

Die Agentur für Arbeit bietet im Rahmen der Berufsberatung die Betreuung der Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen sowie deren Eltern durch einen speziellen Berufsberater und Berufswahlkoordinator an. Der Übergang in die Berufswelt oder die nachschulische Betreuung gemeinsam mit den Eltern und den Schüler*innen erarbeitet. Darüber hinaus stehen die Angebote der KAOA-Standardelemente für Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Bereichen:

- Geistige Entwicklung (GG)
- Hören und Kommunikation (HK)
- Körperliche und motorische Entwicklung (KM)
- Sehen (SE)
- Sprache (SQ)
- und/oder mit anerkannter Schwerbehinderung

Der genaue Ablauf des Berufsvorbereitungsprozesses für Schüler mit sonderpädagogischer Förderung ist im Berufswahlprozesskonzept Sekundarschule Marsberg sehr detailliert beschrieben.

3.9 Beratung und Prävention

In einem inklusiven System setzt sich die Beratungstätigkeit der Sonderpädagogischen Lehrkraft aus verschiedenen Ebenen zusammen. Beratung hat zum Ziel, eine Aufgabe oder ein Problem zu lösen oder sich der Lösung anzunähern. Die Beratung bildet einen vielschichtigen Baustein der Arbeit und ist im Beratungskonzept der Sekundarschule Marsberg eingebunden.

Informelle Beobachtungen und Lernzielerfassung machen es möglich, im Rahmen einer präventiven Arbeit die Entstehung von sonderpädagogischem Förderbedarf und negativen Entwicklungen möglichst zu verhindern bzw. angemessen zu reagieren.

4. Ablauf eines Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen

Wenn mögliche präventive Maßnahmen nicht greifen, können Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, aber auch die Schule einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bei der Bezirksregierung Arnsberg stellen. Informationen zum Ablauf eines Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Verfahrensablauf Feststellung „sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf“ gem. AO-SF (Stand 07.01.2015)

Prozess	verantwortlich	Inhalt	§
Antragstellung		1. Beantragung Regelfall: Antrag durch die Eltern: <ul style="list-style-type: none"> • Bericht der Schule mit Förderplanung und Darlegung ausgeschöpfter schulischer Fördermöglichkeiten Ausnahme: Antrag durch die Schule (insbesondere) <ol style="list-style-type: none"> a. zieldifferent im 3. Jahr der SEP, bis Klasse 6 b. Selbst- oder Fremdgefährdung <ul style="list-style-type: none"> • Information der Eltern • Antragsbegründung <ul style="list-style-type: none"> • Bericht der Schule mit Förderplanung und Darlegung ausgeschöpfter schulischer Fördermöglichkeiten 	§11 § 12
		2. Benennung einer Lehrkraft der allgemeinen Schule für das Gutachterteam (keine sonderpädagogische Lehrkraft)	
Eröffnung	Schulamt/Dez. 48	1. Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit 2. Weiterleitung an zuständige schulfachliche Aufsicht	
	Schulamt/ Dez. 48 unter Beteiligung der schulfachlichen Aufsicht: Dez. 41-45	3. Entscheidung über Eröffnung des Verfahrens Zuständigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • LES: SchA allgemeine Schule (keine Mitzeichnung der SchA Förderschule) • GG, HK, KM, SE SchA Förderschule 	§4 §5-8
	Schulamt/ Dez. 48	4. Beauftragung: <ul style="list-style-type: none"> • Gutachterteam (Lehrkraft allgemeine Schule, sonderpädagogische Lehrkraft) • Schulärztliches Gutachten soweit erforderlich 	§13(1) §13(3)

Ermittlung		<p>1. Bedarfsermittlung und Elterngespräch zum Verfahrensablauf und weiteren Beratungsangeboten</p> <p>2. Gutachterstellung Empfehlung bzgl.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützungsbedarf • Förderschwerpunkt • Notwendigkeit zielfieldifferenter Förderung • Zwingend erforderliche sächliche Ausstattung <p>3. Abschlussgespräch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information über Vorschlag zur Entscheidung • Erklärung der Eltern: <ul style="list-style-type: none"> - Einverständnis mit Vorschlag zur beabsichtigten Entscheidung - allg. Schule oder Förderschule - Gesprächsbedarf mit SchA: ja/nein 	§ 13(1+2) § 13 (1)
	Gutachterteam		
		<p>4. Ermittlung von Angeboten zum Schulbesuch im Gemeinsamen Lernen und in der Förderschule</p>	§ 13(5)
		Schulamt/ Dez. 48 unter Beteiligung der schulfachlichen Aufsicht: Dez. 41-45	
Entscheidung	Schulamt/ Dez. 48	<p>1. Entscheidung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf • Förderschwerpunkt oder Förderschwerpunkte (vorrangig) • Notwendigkeit zielfieldifferenter Förderung <p>2. Mitteilung an die Eltern (schriftlich und begründet)</p> <p>3. Vorschlag: Mindestens 1 allgemeine Schule oder Förderschule</p>	§ 14
Wahl des Förderortes/Anmeldung	Eltern	<p>Verbleib oder Anmeldung an einer Schule des Gemeinsamen Lernens oder Förderschule.</p>	§ 16 § 16,4

5. Qualitätsentwicklung, Fortbildung und Evaluation

Die **Teams der integrativ unterrichtenden Klassen** organisieren in regelmäßigen Teambesprechungen den Informationsaustausch, konzeptionelle Unterrichtsplanungen und sowie individuelle Fallbesprechungen. Dabei ist es wünschenswert, dass der Besprechungstermin des Kernteams Berücksichtigung im Stundenplan findet.

Die Sekundarschule Marsberg hat im vergangenen Schuljahr 2019/2020 im Rahmen der Systemzeit Fortbildungen zum Thema „Schule auf dem Weg zur Inklusion“ durchgeführt. Schwerpunkte waren hier das **Classroom Management** und die **Differenzierung**. In der Vorbereitungsgruppe war jede Fachschaft vertreten. Es fanden zwei SchiLF-Tage statt. Die Themen „Inklusion und Integrative Lerngruppen“ sind vorrangig relevant und Bestandteil des Schulprogramms der Sekundarschule Marsberg. Schwerpunkte der Schulentwicklungsarbeit in den kommenden Jahren sind Fortbildungen des Lehrerkollegiums in Bereichen wie Kooperation und Teamarbeit, Beratung, Umgang mit auffälligen Schüler/-innen und Förderplanarbeit. Im Rahmen einer selbst organisierten und selbst durchgeführten SchiLF wurde ein Methodenkonzept und ein entsprechendes Kompendium erarbeitet. Es findet zwei Mal pro Schuljahr jeweils ein Methodentag statt, um den Unterricht zu öffnen und kooperatives Lernen zu verankern.

Der Konzeptentwurf zum gemeinsamen Unterrichten von Kindern mit und ohne festgestelltem Förderbedarf sowie dessen Realisierung in der Unterrichtspraxis ist in regelmäßigen Evaluationsgesprächen zu optimieren. Erfahrungen im Schulalltag erfordern oftmals Veränderungen, die sich auch in der Weiterentwicklung dieser konzeptionellen Grundlagen widerspiegeln werden. Eine Möglichkeit zur Evaluierung sind anonyme Umfragen per Edkimo.

Präventive Arbeit kann die Entstehung von sonderpädagogischem Förderbedarf eventuell verhindern. Stehen entsprechende zeitliche Ressourcen zu Verfügung kann die Sonderpädagogin durch Beratung von Eltern und Kollegen, durch systematische Beobachtung oder durch entsprechende Diagnoseverfahren Unterstützung anbieten. So profitieren auch Kinder mit erhöhtem Förderbedarf von sonderpädagogischen Maßnahmen.

6. Ausblick

Die Sekundarschule Marsberg wird weiterhin die Entwicklung eines inklusiven Unterrichts fokussieren, wobei der personelle Rahmen stetig überprüft und angepasst werden muss.

Das Feld der präventiven Förderung wächst in der Sekundarstufe wie auch im Bereich der Primarstufe stetig. Diese Entwicklung erfordert ergänzende Personalressourcen sowie ein Erweitern der Handlungskompetenzen innerhalb eines Kollegiums.

Die wertvollen Kompetenzen und unterschiedlichen Perspektiven der Regelschullehrer*innen wie auch der Sonderpädagog*innen an der Sekundarschule Marsberg haben die bisherige inklusive Arbeit erfolgreich werden lassen und werden auch in Zukunft im Sinne jeden Kindes eingesetzt werden.

7. Quellenverzeichnis

1. Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF); April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2016
2. Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG); 15. Februar 2005
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I APO S I (Juni 2019)
4. Qualitätsleitfaden Gemeinsamer Unterricht des vds, Lüdinghausen 2010
5. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur Berufs- und Studienorientierung; Düsseldorf 2010
6. Manual zur Erstellung eines schulischen Konzepts: Gemeinsames Lernen, Inklusion in der allgemeinen Schule; Düsseldorf 2015